

Gutachtliche Stellungnahme

zur Ermittlung des angemessenen
Abstandes des Gasometers der
Saarstahl AG im Hinblick auf den
möglichen Standort eines SB-
Warenhauses der
GLOBUS SB Warenhaus Holding
GmbH & Co. KG
im Hüttenpark in 66538 Neunkirchen

Auftragsnummer: 17-AB-0444

Dieses Gutachten darf ohne schriftliche Genehmigung der proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter auch auszugsweise nicht vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Kopien für behörden- und/oder betriebsinterne Zwecke sowie Kopien, die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind, bedürfen keiner Genehmigung.

Die in diesem Gutachten enthaltenen gutachtlichen Aussagen sind grundsätzlich nicht auf andere Anlagen bzw. Anlagenstandorte übertragbar. Dieses Gutachten wurde nach den allgemein geltenden Kriterien für Sachverständigengutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Der Sachverständige haftet jedoch ausschließlich gegenüber dem Auftraggeber und im Rahmen des vom Auftraggeber genannten Zwecks.

Dieses Gutachten wurde nach den allgemein geltenden Kriterien für Sachverständigengutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Der Sachverständige haftet jedoch ausschließlich gegenüber dem Auftraggeber und im Rahmen des vom Auftraggeber genannten Zwecks.



proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter

Am TÜV 1
D-66280 Sulzbach/Saar

Tel: +49 6897 568323
Fax: +49 6897 506232

Geschäftsführer
Dipl.-Ing. (FH) Anton Backes
Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mateiko
Amtsgericht Saarbrücken
HRB 12972

E-Mail info@proterra-umwelt.de
Internet www.proterra-umwelt.de

Ust.-Id-Nr.: DE 220825091
IBAN DE88 5919 0000 0099 0540 00

Bank 1 Saar eG
Konto 99054000

BLZ 591900 00
BIC SABADE5S

DIN EN ISO
9001: 2015
zertifiziert

Auftraggeber:

Globus Neunkirchen Grundstücksverwertung und Leasing
GmbH & Co. KG
Leipziger Str. 8

66606 St. Wendel

Standort:

Im Hüttenpark zwischen Königsbahnstraße und Gustav-Regler-
Straße
66538 Neunkirchen

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mateiko

Bekannt gegebener Sachverständiger
nach § 29b BImSchG (Sicherheitstechnische Prüfungen)

Dipl.-Ing. Anton Backes

Bekannt gegebener Sachverständiger
nach § 29b BImSchG (Sicherheitstechnische Prüfungen)

Sulzbach, den 01. April 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	4
2	Beurteilungsgrundlage und Vorgehensweise	4
3	Vorhabensbeschreibung.....	5
4	Beschreibung des Gasometers	6
5	Ermittlung des Gefahrenpotenzials.....	8
6	Ermittlung des angemessenen Abstands.....	9
7	Zusammenfassung	10
8	Rechtsvorschriften, Literatur.....	12

1 Aufgabenstellung

Die GLOBUS SB Warenhaus Holding GmbH & Co. KG beabsichtigt in 66538 Neunkirchen ein neues SB-Warenhaus zu eröffnen. Für einen möglichen Standort gibt es verschiedene Alternativen. Ein in Frage kommender Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Gasometer der Saarstahl AG (Im Hüttenpark) zwischen der Königsbahnstraße und der Gustav-Regler-Straße.

Der Betriebsbereich der Saarstahl AG (Gasometer Neunkirchen) unterliegt aufgrund der Art und Menge der gehandhabten Stoffe (entzündbare Gase, > 50.000 kg) als Betriebsbereich der oberen Klasse dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (StörfallV) [1].

Der mögliche Standort für das SB-Warenhaus liegt innerhalb des sogenannten Achtungsabstands von 140 m um den Mittelpunkt des Gasometers der Saarstahl AG, den das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz – LUA, definiert hat. Dieser Achtungsabstand dient dazu, Vorhaben zu identifizieren, die ggf. innerhalb des sog. angemessenen Abstands durchgeführt werden sollen, die dann einer entsprechenden Abwägung im Genehmigungsverfahren unterzogen werden müssten. Demzufolge ist bei der möglichen Neuansiedlung zu prüfen, ob sich das SB-Warenhaus innerhalb des angemessenen Abstandes des Gasometers befindet. Das Vorhaben soll Gegenstand eines Bebauungsplanes sein, so dass das Gutachten in diesem Verfahren vorgelegt werden muss und unter Umständen Gegenstand der Abwägung sein wird.

Die Ermittlung des angemessenen Abstandes muss durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen in einer gutachtlichen Stellungnahme erfolgen.

Die proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter wurde mit der Erstellung eines entsprechenden Gutachtens beauftragt. Die Bekanntgabe der ausführenden Sachverständigen, Anton Backes und Manfred Mateiko, beinhaltet das Fachgebiet 13 (Auswirkung von Störfällen) und die Anlagennummer 9.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV [2] (Lagern von entzündbaren Gasen > 30 t). Die Sachverständigen haben im Zuge der Bearbeitung Ortstermine am 18. Juli 2017 und am 16. Februar 2018 wahrgenommen. Des Weiteren erfolgte ein inhaltlicher Abstimmungstermin mit Vertretern des LUA am 08. Januar 2018.

2 Beurteilungsgrundlage und Vorgehensweise

Zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen fordert Artikel 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie) [3] sowie § 50 BImSchG [4], angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten mit den Mitteln der Raum- und Flächenplanung langfristig sicherzustellen.

Um den für die Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren zuständigen Behörden eine Grundlage zur Beurteilung von zukünftigen Planungen und Genehmigungen zu geben, ist die Bestimmung sogenannter „angemessener Abstände“ erforderlich.

In § 3 Abs. 5c) BImSchG ist der angemessene Abstand wie folgt definiert:

Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

Und weiter heißt es in § 3 Abs. 5d) BImSchG zu der Definition von Schutzobjekten:

Benachbarte Schutzobjekte im Sinne dieses Gesetzes sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Die Kommission für Anlagensicherheit – KAS hat hierzu einen Leitfaden (KAS-18) [5] erstellt, der die notwendigen Randbedingungen zur Ermittlung solcher angemessener Abstände festlegt. Die vorliegende Stellungnahme ist in Anlehnung an diesen Leitfaden KAS-18 aufgebaut und enthält insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten:

- Angaben zu den verwendeten Unterlagen und weitere Dokumente als Erkenntnisquelle,
- Angaben zu den im Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffen, die für die Abstandsermittlung herangezogen wurden,
- Bewertung der Örtlichkeiten, ggf. spezifische Bedingungen des Betriebsbereichs sowie seines Standortes im Hinblick auf die Aufgabenstellung,
- nachvollziehbare Empfehlungen zum angemessenen Abstand.

Für die Bearbeitung wurden vom Auftraggeber und von der Saarstahl AG insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Machbarkeitsstudie Lageplankonzept Hüttenpark, 09.04.2018
- Sicherheitsbericht Saarstahl AG, Werk Neunkirchen
- Informationen der GESTIS-Datenbank zu Erdgas
- Sicherheitsdatenblatt Koksgas der Zentralkokerei Saar GmbH vom 04.06.2016

3 Vorhabensbeschreibung

Der geplante Standort für das SB-Warenhaus befindet sich auf einer derzeit als Parkplatz genutzten Fläche in der Innenstadt von Neunkirchen auf ehemaligem Hüttengelände, im sog. Hüttenpark.

Hinsichtlich der geplanten Größe des SB-Warenhauses entspricht dieses den von der GLOBUS SB Warenhaus Holding GmbH & Co. KG üblicherweise betriebenen Häusern. Ergänzend zum SB-Warenhaus erwägt das Unternehmen auch den Betrieb einer SB-Tankstelle auf dem Gelände.

Nachfolgende Abbildung zeigt den aktuellen Planungsstand für das SB-Warenhaus sowie den Standort des Gasometers der Saarstahl AG.

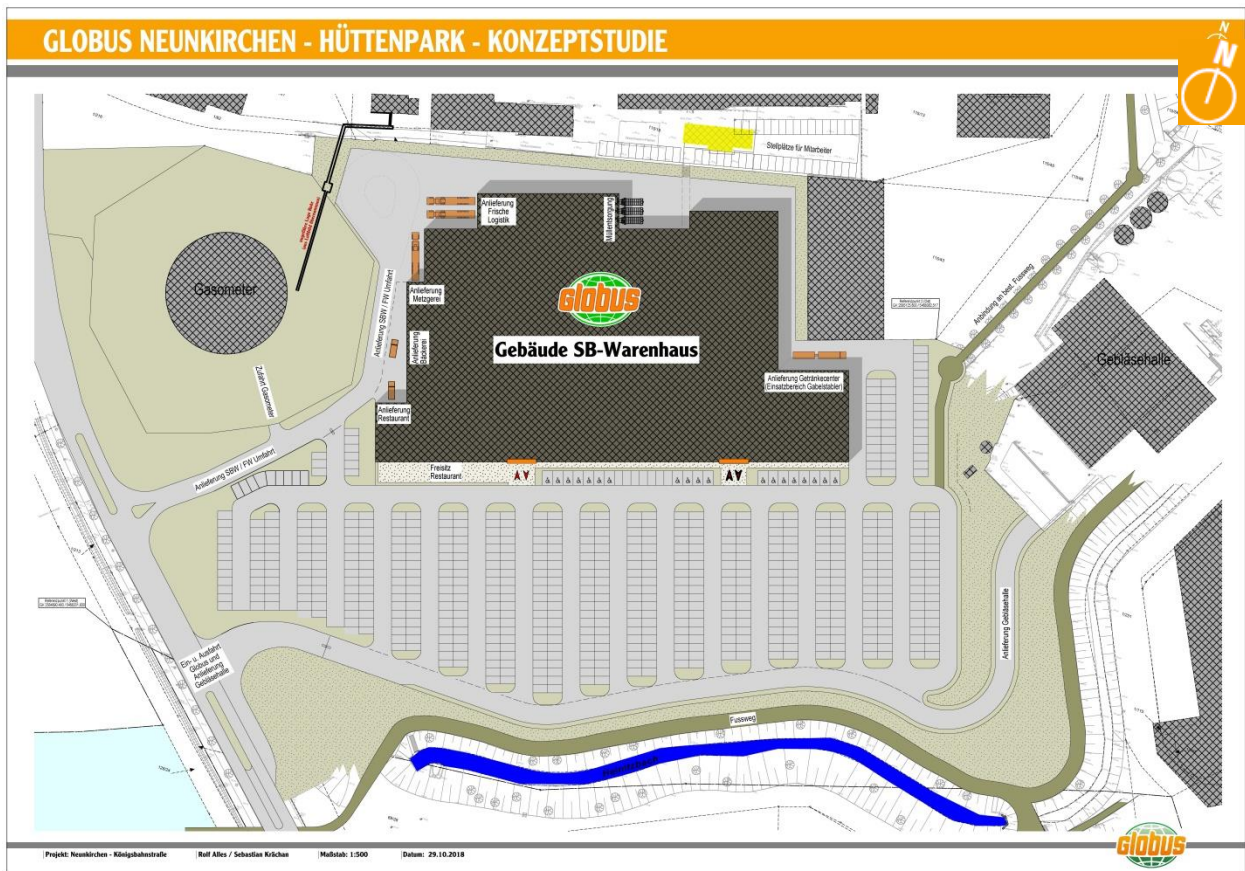


Abbildung 1: Lageplan, geplantes SB-Warenhaus im Hüttenpark (nicht maßstäblich, Stand 09. April 2018)

Wie aus **Abbildung 1** ersichtlich, sind zum Gasometerstandort hin das Gebäude des Marktes und Parkplätze geplant. Die Zufahrt zu den Parkflächen ist von der Königsbahnstraße aus vorgesehen. Diese Einfahrt wird bereits derzeit für den vorhandenen Parkplatz genutzt.

Die Lage einer möglicherweise hinzukommenden SB-Tankstelle ist noch nicht festgelegt. Die Tankstelle wird in jedem Fall südlich der derzeit vorgesehenen Anlieferer- Zufahrt Königsbahnstraße errichtet.

4 Beschreibung des Gasometers

Die Saarstahl AG betreibt aus energiewirtschaftlicher Sicht (Abdeckung von Gasspitzen, Überbrückungsaggregat bei Lieferengpässen) für den Einsatz von Erdgas in den Öfen der Walzstraßen im Walzwerk Neunkirchen eine Zwischenspeicherung des Gases in einem Scheiben-Gasbehälter (Gasometer) mit einem geometrischen Volumen von 80.000 m³ am Standort Neunkirchen. Der Gasometer und die Verbrauchsanlagen im Werksgelände der Saarstahl AG werden derzeit mit einem Erdgas-Luft-Gemisch (Erdgas-Gehalt: 55 %) betrieben.

Der Gasometer befindet sich in Neunkirchen an der Königsbahnstraße und ist seit 1970 in Betrieb. Die letzte Generalrevision des Gasometers wurde 2010 durchgeführt. Das nutzbare Volumen des Gasometers liegt bei max. 72.000 m³. Bei einem maximalen Systemdruck von 54 mbar_ü entspricht dies einer Gasmenge von ca. 72.000 kg Erdgas-Luft-Gemisch (angenommene Dichte: 1 kg/m³). Bei reinem Erdgaseinsatz (Dichte: 0,75 kg/m³) befinden sich max. 56.916 kg im Gasometer. Als weiteres Gas ist Koksgas für den Gasometer und den Einsatz in den Öfen der Walzstraßen genehmigt. Ein Anschluss an ein Koksgasnetz besteht nicht und ist auch nicht geplant. Daher ist der Einsatz von Koksgas im Gasometer unwahrscheinlich, nur von theoretischer Natur und allenfalls genehmigungsrechtlich relevant.

Der Behälterstandort befindet sich in entsprechender Entfernung zu den nächsten Wohnhäusern, fremden Betriebsanlagen und Arbeitsstätten. Um den Behälter herum sind entsprechend des DVGW-Arbeitsblatts G 430 „Richtlinie für die Aufstellung und den Betrieb von Niedergasdruckbehältern“ eine Freizone von 10 m sowie eine Schutzzone von 25 m ausgewiesen. Die Abstände gelten jeweils von der äußeren Behälterwand aus. Innerhalb dieser Zonen ist nichts vorhanden, das zur Entstehung eines Brandes, einer Verpuffung oder einer Explosion Anlass geben könnte. Die Zonen sind für Feuerlöschfahrzeuge über ein Eingangstor von der Landstraße L 125 (Königsbahnstraße) erreichbar und befahrbar.



Gegen den Zugang unbefugter Dritter sind ein elektrischer Zaun (Freizone) und ein Sicherheitszaun um den Gasometer (Schutzzone) installiert. Zusätzlich sind eine Videoüberwachung mit zwei Kameras und Bewegungsmelder sowie eine Beleuchtung des Areals während der Nachtzeit vorhanden. Die Videobilder werden in das ständig besetzte Torhaus 1 der Saarstahl AG übertragen.

Der Betriebsbereich des Gasometers unterliegt aufgrund der Menge an entzündbaren Gasen der Störfall-Verordnung und stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar. Für den Betriebsbereich liegt ein Sicherheitsbericht vor, indem auf der Grundlage der einschlägigen Vorgaben bereits verschiedene Gasaustrittsszenarien betrachtet wurden.

5 Ermittlung des Gefahrenpotenzials

Wie oben ausgeführt, wird im Gasometer der Saarstahl AG im Normalbetrieb ein Erdgas-Luft-Gemisch bevorratet. Genehmigt sind weiterhin der Einsatz von reinem Erdgas und der von Koksgas, wobei wie oben ausgeführt, Koksgas derzeit nicht eingesetzt werden kann. Nachfolgend wird gemäß Genehmigungslage davon ausgegangen, dass reines Erdgas bzw. alternativ Koksgas bevorratet wird.

Für die Abschätzung des Gefahrenpotenzials durch die gelagerten Gase wird auf Informationen der GESTIS-Stoffdatenbank für Erdgas und des Sicherheitsdatenblatts der einzigen aktiven Kokerei im Saarland, der Zentralkokerei Saar GmbH in Dillingen für Koksgas, zurückgegriffen.

Chemische Bezeichnung	CAS- Nummer	Nr. der Stoffliste in Anhang I zur StörfallV und Mengenschwelen in kg	Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	H-Sätze
Koksgas	65.996-81-8	1.2.2 (10.000/50.000)		H220: Extrem entzündbares Gas. H280: Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. H332 Gesundheitsschädlich beim Einatmen H340 Kann genetische Defekte verursachen H350 Kann Krebs verursachen H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
Erdgas	68.410-63-9	2.1 (50.000/200.000)		H220: Extrem entzündbares Gas. H280: Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

Das derzeit im Gasometer gehandhabte Erdgas-Luft-Gemisch ist mit 55 % Erdgasanteil ebenfalls als entzündbares Gas mit dem Gefahrenhinweis H220 einzustufen und damit der Nr. 1.2.2 der Stoffliste der StörfallV zuzuordnen.

Die einsetzbaren Gase sind stabil, nicht reaktiv und unter normalen Lagerbedingungen treten keine gefährlichen Reaktionen oder Zerfallsprodukte auf.

Bei einem Brand von Erdgas oder Koksgas können toxische Gase und Rauch entstehen, die Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Stickstoff- und Schwefeloxide enthalten.

Hinsichtlich des Gefahrenpotentials ist die Gefahr eines Brandes und/oder einer Explosion beim Einsatz von Erdgas gegeben. Beim Einsatz von Koksgas ist zudem die gesundheitsschädliche Wirkung zu betrachten.

Bezüglich einer Gefährdung durch die geplante Ansiedlung und hier insbesondere durch den Fahrzeugverkehr der Kunden ist grundsätzlich auszuführen, dass das Gelände derzeit bereits als Parkplatz genutzt wird. Entsprechende Schutzvorkehrungen gegen äußere Einwirkungen wurden seitens des Betreibers, wie oben beschrieben, bereits in der Vergangenheit getroffen.

6 Ermittlung des angemessenen Abstands

Um den für die Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren zuständigen Behörden eine Grundlage zur Beurteilung von zukünftigen Planungen und Genehmigungen zu geben, ist die Bestimmung sogenannter angemessener Abstände zwischen Betriebsbereich und Schutzobjekt erforderlich. Die Kommission für Anlagensicherheit hat hierzu einen Leitfaden (KAS-18) erstellt, der die notwendigen Randbedingungen zur Ermittlung solcher angemessener Abstände festlegt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Lagerung eines Erdgas-Luft-Gemisches, von reinem Erdgas oder von Koksgas in einem Gasometer. Bei der Auswahl der Randbedingungen und Szenarien wird demnach allein der Gasometer betrachtet. Die weiteren Anlagen innerhalb des entfernt liegenden Werksgeländes der Saarstahl AG spielen hier keine Rolle.

Bei den Szenarien wird davon ausgegangen, dass der Gasometer zum einen mit reinem Erdgas oder zum anderen mit Koksgas befüllt ist. Im Gegensatz zu einem Szenario mit einem Erdgas-Luft-Gemisch bildet der Ansatz mit reinem Erdgas die konservativere Variante.

Der angemessene Abstand wird gemäß Leitfaden KAS-18 Kapitel 3.2 („mit Detailkenntnissen“) unter folgenden Randbedingungen bestimmt:

- Anstatt Erdgas wird der Hauptbestandteil Methan verwendet.
- Das Szenario für Erdgas geht von einer Freisetzung von Methan ggf. mit anschließender Zündung und Explosion des Gemisches aus. Dieses Szenario ist für Gase im Leitfaden KAS-18 nicht vorgesehen. Dort wird lediglich ein entsprechendes Szenario für druckverflüssigtes Propan beschrieben.
- Anstatt Koksgas wird der Bestandteil Kohlenmonoxid verwendet, der maßgeblich zu den gesundheitsschädlichen Eigenschaften des Koksgases beiträgt. Lt. aktuellem Sicherheitsdatenblatt beträgt der CO-Gehalt max. 8 %. Der Massenstrom des austretenden Koksgases wird konservativ halbiert und als Massenstrom CO verwendet. Es wird also von einem CO-Gehalt von 50 % im Koksgas ausgegangen.
- Es wird von einer Leckfläche von 490 mm² (DN 25) ausgegangen. Für einige Freisetzungen in KAS-18 wurde mit DN 50 gerechnet. Daher werden vorliegend beide Fälle gerechnet.
- Berechnung des Massenstroms bei einem Druck von 0,054 bar_ü.
- Mittlere Wetterlage mit indifferenter Temperaturschichtung und ohne Inversion.
- Die Windgeschwindigkeit wird konservativ mit 1 m/s angesetzt.
- Umgebungstemperatur: 20 °C
- Freisetzungszeit 10 min. Auswirkungsbegrenzende Maßnahmen (Drucküberwachung, Videoüberwachung, Werkfeuerwehr) wurden hierbei berücksichtigt.
- Ausbreitungsrechnung mit dem Programm DISMA[®] des TÜV Rheinland.
- Als Beurteilungswerte werden die untere Explosionsgrenze von Methan, der AEGL-2-Wert für 10 min für Kohlenmonoxid, die Auswirkungsgrenze für Wärme-

wirkungen von 1,6 kW/m² und die Grenze für Druckwirkungen von 0,1 bar verwendet.

Die gewählten Szenarien stellen sogenannte „Dennoch-Störfälle“ nach Nr. 9.2.6.2.3 der Vollzugshilfe zur Störfall-Verordnung, BMU (Hrsg.), Bonn 2004, dar. Diese Störfallaufszszenarien dienen der Ermittlung der Wirksamkeit von Maßnahmen nach § 3 Abs. 3 StörfallV (Pflicht, Auswirkungen von Störfällen möglichst gering zu halten). Dabei sind vernünftigerweise auszuschließende Gefahrenquellen zu berücksichtigen. Die Bezeichnung dieser Szenarien geht darauf zurück, dass trotz aller notwendigen störfallverhindernden Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 StörfallV diese Szenarien „dennoch“ auftreten können.

Erdgas:

Die Berechnungen ergaben, dass bei beiden gewählten Leckagen (DN 25 und DN 50) die Untere Explosionsgrenze von Methan nicht erreicht wird.

Koksgas:

Die Berechnungen ergaben, dass bei einer Leckage von DN 25 der AEGL-2-Wert für 10 min für CO ab einer Entfernung von ca. 11 m, bei einer Leckage von DN 50 ab einer Entfernung von ca. 20 m unterschritten wird.

Von den Sachverständigen wird aufgrund der Berechnungsergebnisse empfohlen, dass die im DVGW-Arbeitsblatt G 430 „Richtlinie für die Aufstellung und den Betrieb von Niedergasdruckbehältern“ geforderte Schutzzone von 25 m um den Gasometer (bezogen auf die Behälterwand) gleichzeitig als angemessener Sicherheitsabstand im Sinne des § 3 Abs. 5c) BImSchG festgelegt wird. Dies trägt dem vorhandenen Gefahrenpotenzial Rechnung.

7 Zusammenfassung

Die GLOBUS SB Warenhaus Holding GmbH & Co. KG beabsichtigt in 66538 Neunkirchen ein neues SB-Warenhaus zu eröffnen. Für einen möglichen Standort gibt es verschiedene Alternativen. Ein in Frage kommender Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Gasometer der Saarstahl AG (Im Hüttenpark) zwischen der Königsbahnstraße und der Gustav-Regler-Straße.

Der Betriebsbereich der Saarstahl AG (Gasometer Neunkirchen) unterliegt aufgrund der Art und Menge der gehandhabten Stoffe (entzündbare Gase, > 50.000 kg) als Betriebsbereich der oberen Klasse dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (StörfallV).

Der mögliche Standort für das SB-Warenhaus liegt innerhalb des sogenannten Achtungsabstands von 140 m um den Mittelpunkt des Gasometers der Saarstahl AG, den das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz – LUA, definiert hat. Dieser Achtungsabstand dient dazu, Verfahren zu identifizieren, die ggf. innerhalb des angemessenen Abstands durchgeführt werden sollen, die dann einer entsprechenden Abwägung im Genehmigungsverfahren unterzogen werden müssten. Demzufolge ist bei der möglichen Neuansiedlung zu prüfen, ob sich das SB-Warenhaus innerhalb des angemessenen Abstandes des Gasometers befindet.

Die proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter wurde mit der Erstellung eines entsprechenden Gutachtens zur Ermittlung des angemessenen Abstandes beauftragt. Die Bekanntgabe der ausführenden Sachverständigen, Anton Backes und Manfred Mateiko, beinhaltet das Fachgebiet 13 (Auswirkung von Störfällen) und die Anlagennummer 9.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV [2] (Lagern von entzündbaren Gasen < 30 t).

Die Berechnung erfolgte konservativ nach den Vorgaben des Leitfadens KAS 18 für die Stoffe Erdgas und Koksgas. Die diesbezüglichen Berechnungen ergaben, dass die betrachteten Szenarien keine Auswirkungen zeigen, die außerhalb der Schutzzone des Gasometers auftreten.

Von den Sachverständigen wird aufgrund der Berechnungsergebnisse daher empfohlen, dass die im DVGW-Arbeitsblatt G 430 „Richtlinie für die Aufstellung und den Betrieb von Niedergasdruckbehältern“ geforderte **Schutzzone von 25 m** um den Gasometer (bezogen auf die Behälterwand) als angemessener Sicherheitsabstand im Sinne des § 3 Abs. 5c) BImSchG festgelegt wird. Dies trägt dem vorhandenen Gefahrenpotenzial Rechnung.

Der mögliche Standort des SB-Warenhauses, ggf. mit einer SB-Tankstelle, befindet sich demnach außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes des Gasometers der Saarstahl AG.

Sulzbach, den 01. April 2019



Dipl.-Ing. Anton Backes

Bekannt gegebener Sachverständiger
nach § 29b BImSchG (sicherheitstechnische Prüfungen)



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mateiko

Bekannt gegebener Sachverständiger
nach § 29b BImSchG (sicherheitstechnische Prüfungen)

8 Rechtsvorschriften, Literatur

- [1] Störfall-Verordnung, 12. BImSchV, zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 05.03.2017 zuletzt geändert am 08.12.2017
- [2] 4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 31. Mai 2017 (BGBl. Nr. 33 vom 08.06.2017 S. 1440)
- [3] Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. Nr. L 197 vom 24.07.12 S. 1)
- [4] BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 17. Mai 2013 (BGBl. Nr. 25 vom 27.05.2013 S. 1274; 02.07.2013 S. 1943 13; 20.11.2014 S. 1740 14 Inkrafttreten) Gl.-Nr.: 2129-8, zuletzt geändert am 18.07.2017
- [5] Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1“, 2. Überarbeitete Fassung, KAS-18 vom November 2010 inkl. 2 Korrekturen
- [6] KAS 32 – Arbeitshilfe Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS – 18, 1. Fassung von 2014 bzw. 2. überarbeitete Fassung, November 2015
- [7] KAS 33 - Arbeitshilfe Berücksichtigung des Art. 12 Seveso-II-Richtlinie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (§§ 4 und 16 BImSchG)
- [8] KAS 43 Empfehlungen zur Ermittlung der Mengen gefährlicher Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen, November 2017